

Krisensteuerrecht für Unternehmen

Brigitte Stelzer

Rechtsanwältin/Steuerberaterin (Ebner Stolz, Stuttgart) und externe Doktorandin bei Prof. Dr. Heribert M. Anzinger (Universität Ulm)
brigitte_stelzer@web.de

Doktorandenposterprogramm der DStJG Jahrestagung 11./12.09.2023

Unterstützung von Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen durch steuerrechtliche Erleichterungen

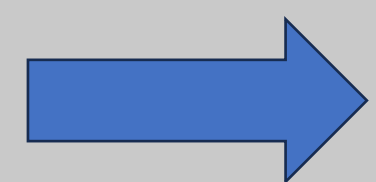
→ Wirtschaftliche Krisen, z. B. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg und Energiekrise, in der Wahrnehmung mit zunehmender Tendenz

→ Aktuelle steuerrechtliche Regelungen nur bedingt für wirtschaftlich schwierige Zeiten geeignet; ggf. Verbesserung durch geplantes Wachstumschancengesetz in Aussicht

→ In Krisensituationen: Reaktionen der Finanzverwaltung mit Steuererleichterungen sowie des Gesetzgebers mit steuerrechtlichen Regelungen, regelmäßig schrittweise je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Unternehmen

→ Faktor Zeit: Maßnahmen der Finanzverwaltung und insb. gesetzgeberische Umsetzung von Regelungen benötigen Zeit, Unternehmen sind aber regelmäßig auf zeitnahe Unterstützung angewiesen, um nicht in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten

→ Unter Beachtung der fiskalischen Interessen ggf. einfacher, temporär geltende Steuererleichterungen vorzusehen als dauerhaft Steuergesetze zu ändern, so dass temporäre Steuererleichterungen in größerem Umfang möglich sein könnten als dauerhaft geltende



Krisensteuerrecht für Unternehmen, das gesetzgeberisch vorsorglich geregelt wird und im Falle des Eintritts einer Krise zur Anwendung kommt, als mögliche Lösung?

Regelungsinhalte

• Krisenbegriff

- Definition einer Krise
- Bestimmung des Eintritts und des Endes einer Krise

Welche Methoden eignen sich zur Entwicklung von Merkmalen einer Krise?

Wie können Kippunkte bestimmt werden?

• Steuererleichterungen in der Krise

- Identifizierung möglicher Steuererleichterungen
- Kategorisierung dieser Steuererleichterungen

Mit welchen Methoden können Steuererleichterungen für das Krisensteuerrecht bestimmt werden?

Welche Kategorien, in die die Steuererleichterungen eingeordnet werden können, sind zu bilden?

Schranken

• Verfassungsrechtliche Grenzen

- Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG in der Ausprägung des Leistungsfähigkeitsprinzips sowie des Prinzips der Folgerichtigkeit i. S. e. belastungsgleichen Ausgestaltung

Rechtsverletzung? Falls ja, ggf. Rechtfertigung möglich?

- Weitere Grundrechte (Recht auf freie Berufsausübung, Eigentumsrecht)
- Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes

Konkretisierung der Regelungen, insb. Eintritt und Ende einer Krise, durch Exekutive oder nur durch Legislative möglich?

• Europarechtliche Schranken

- Durchführungsverbot steuerrechtlicher Beihilfen

Qualifiziert das Krisensteuerrecht (oder einzelne Regelungen daraus) als staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV?

Definition eines Vorteils? Definition der Selektivität der Maßnahme? Aktueller Klärungsbedarf?

Falls Beihilfe zu bejahen ist, Rechtfertigung bei folgerichtiger Umsetzung von Grund- und Leitprinzipien?

Ggf. Ausnahmeregelungen nach Art. 107 Abs. 2 oder 3 AEUV anwendbar? Anpassung AGVO?

- Verletzung von EU-Grundfreiheiten?

[Nicht eingegangen werden soll auf das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.]

Forschungsziele

- Entwicklung eines Vorschlags an den Gesetzgeber,
 - ob ein temporär anwendbares Krisensteuerrecht für Unternehmen rechtlich möglich ist,
 - wie ein solches Krisensteuerrecht verfassungs- und EU-rechtskonform ausgestaltet werden kann und
 - in welcher Weise dessen Anwendung geregelt werden kann
- Erkenntnisse zum Rahmen von in verfassungsrechtlich und europarechtlich zulässiger Weise regelbaren Steuererleichterungen für Unternehmen